ÖVE-L 1/1970

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V

DK 621.315.1.027.4

Copyright ÖVE

Ausgearbeitet vom Fachausschuß L
„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Mai 1970

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

ÖVE-L 1/1970

ÖSTERREICHISCHER
VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
ÖSTERREICHISCHE VORSCHRIFTEN

Errichtung von Starkstromfreileitungen bis 1000 V

DK 621.315.1.027.4

Copyright ÖVE

Ausgearbeitet vom Fachausschuß L
„Starkstromfreileitungen und Verlegung von Starkstromkabeln" im
ÖSTERREICHISCHEN VERBAND FÜR ELEKTROTECHNIK
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien

Herausgegeben im Eigenverlag am 1. Mai 1970

Nachdruck, auch auszugsweise, verboten!

Rechtsbelehrung

Die ÖVE-Vorschriften werden mit Durchführungsverordnungen zum Elektrotechnikgesetz (BGBl. Nr. 57/1965) in Kraft gesetzt.

Die ÖVE-Vorschriften gelten verbindlich ab dem Datum der Verlautbarung der jeweiligen Durchführungsverordnung im Bundesgesetzblatt oder ab dem in der betreffenden Durchführungsverordnung genannten späteren Zeitpunkt. Gegebenenfalls bestimmt die Durchführungsverordnung auch Übergangsfristen, während welcher noch die Vorschriften angewendet werden dürfen, die bis zu dem Zeitpunkt dieser Verlautbarung im Bundesgesetzblatt gegolten haben.

In jedem Falle können die Vorschriften dennoch vom Zeitpunkt der Verlautbarung an angewendet werden.

Bezüglich bereits bestehender elektrischer Anlagen und in Betrieb befindlicher elektrischer Betriebsmittel wird auf § 4 des Elektrotechnikgesetzes verwiesen.

Wenn in dem vorliegenden Vorschriftenheft auf andere ÖVE-Vorschriften Bezug genommen wird, ist damit die jeweils geltende Fassung der genannten ÖVE-Vorschriften gemeint. Ist ausdrücklich eine ganz bestimmte Bestimmung (z. B. Tabelle 1-2, Spalte 10) angegeben, so ist dafür nach Außerkrafttreten dieser Bestimmung oder des gesamten Vorschriftenheftes die entsprechende Bestimmung der jüngsten, jeweils geltenden Fassung der dafür sachlich zuständigen ÖVE-Vorschriften anzuwenden.

Gemäß der 2. Durchführungsverordnung (BGBl. Nr. 135/1967) zum Elektrotechnikgesetz werden die Vorschriften in ihrer Rechtsverbindlichkeit in zwei Gruppen eingeteilt:

(1) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang A der Durchführungsverordnung
In diesen sind
 (1.1) zwingende Bestimmungen – sprachlich durch „ist", „hat", „muß", „darf nicht" usw. gekennzeichnet –, die unbedingt eingehalten werden müssen, und
 (1.2) nicht zwingende Bestimmungen – sprachlich durch „kann", „wird empfohlen" usw. gekennzeichnet –, deren Einhaltung als Beweisregel für eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes gilt,

 enthalten;

(2) ÖVE-Vorschriften, angeführt im Anhang B der Durchführungsverordnung
Nach diesen Vorschriften errichtete Anlagen oder erzeugte Betriebsmittel gewährleisten eine ausreichende Sicherheit nach § 3 des Elektrotechnikgesetzes. Diese Vorschriften gelten ebenfalls als Beweismittel im Sinne des Elektrotechnikgesetzes und der einschlägigen Durchführungsverordnungen.

Copyright ÖVE

Im Eigenverlag des Österreichischen Verbandes für Elektrotechnik
1, Eschenbachgasse 9, A-1010 Wien, Fernruf: 0222/57 63 73

Printed in Austria

Druck: Gustav Gruber, A-1050 Wien V

Inhaltsübersicht

		Seite
Einleitung		4
§ 1 ... § 4	Allgemeines	5
§ 1	Geltung	5
§ 5 ... § 9	Begriffe und Benennungen	5 ... 7
§ 5	Begriffserklärungen	5
§ 10 ... § 19	Leiter, Isolatoren und Zubehörteile	7 ... 13
§ 10	Ausführung der Leiter	7
§ 11	Mechanische und thermische Bemessung der Leiter	10
§ 12	Isolatoren	12
§ 13	Zubehörteile	13
§ 20 ... § 29	Führung und Anordnung der Leitungen, Abstände und Leiterbefestigungen	14 ... 27
§ 20	Grundsätzliches	14
§ 21	Abstand im Spannfeld und am Stützpunkt	15
§ 22	Abstand vom Gelände	15
§ 23	Leitungsführung im Bereich von Objekten	16
§ 30 ... § 39	Grundlagen für die Bemessung der Stützpunkte	27 ... 31
§ 30	Äußere Kräfte	27
§ 31	Belastungsannahmen	29
§ 40 ... § 49	Ausführung der Leitungsstützpunkte	31 ... 33
§ 40	Stützpunkte aus Holz	31
§ 41	Stützpunkte aus Stahl	32
§ 42	Stützpunkte aus Stahlbeton	32
§ 43	Stützpunkte aus anderen Baustoffen	32
§ 50 ... § 59	Fundierung und Befestigung von Stützpunkten	33 ... 34
§ 50	Grundsätzliche Bestimmungen	33
§ 51	Ausführung der Fundierung	33
§ 60 ... § 69	Erdungen	34
§ 60	Bemessung und Ausführung der Erdungen	34
§ 70 ... § 79	Fernmeldeleitungen an Stützpunkten von Niederspannungsfreileitungen	35 ... 36
§ 70	Anordnung und Führung	35
Sachverzeichnis		37

Copyright OVE

Einleitung

(1) In diesem Vorschriftenheft wird auf folgende ÖVE-Vorschriften Bezug genommen:
ÖVE-E 1, ÖVE-E 40, ÖVE-K 23, ÖVE-K 41, ÖVE-L 11, ÖVE-L 31.

(2) In diesem Vorschriftenheft werden folgende ÖNormen angeführt:
B 4205, B 4605, E 4000 ... E 4007, E 4009, E 4200 ... E 4202, E 4300.

Auf nachstehende, in Vorbereitung befindliche ÖNormen wird hingewiesen:

ÖNorm B (Spannbetonmaste),
ÖNorm E (Dachständer und Mauerständer).

Bis zum Erscheinen der ÖNorm über Spannbetonmaste wird auf folgende Veröffentlichung verwiesen: „Richtlinien für die Bemessung und Ausführung von Spannbetontragwerken", herausgegeben vom Österreichischen Komitee für Spannbeton, Heft 3 der Schriftenreihe des Österreichischen Betonvereines.

Copyright ÖVE

Allgemeines

§ 1. Geltung

1.1 Diese Vorschriften gelten für Starkstromfreileitungen bis 1 000 V.

1.2 Diese Vorschriften gelten auch für Fernmeldeleitungen, die auf Stützpunkten von Starkstromfreileitungen bis 1 000 V mitgeführt werden.

1.3 Diese Vorschriften gelten nicht für alle anderen Fernmeldeleitungen, für Fahrleitungen aller Art sowie für bahneigene Starkstromfreileitungen im Bereich der gemeinsamen Führung am Fahrleitungsgestänge.

§ 2 . . . § 4

(Frei für Ergänzungen.)

Begriffe und Benennungen

§ 5. Begriffserklärungen

5.1 **Niederspannungsfreileitungen** sind Starkstromfreileitungen mit Nennspannungen bis 1 000 V. Der Begriff umfaßt die Gesamtheit aller Leiter, ihrer Stützpunkte samt deren Fundierung oder Befestigung, der Erdungen, Isolatoren und Zubehörteile.

5.2 **Leiter** sind die zwischen den Stützpunkten der Niederspannungsfreileitungen frei gespannten blanken, isolierten oder umhüllten Drähte und Seile, unabhängig davon, ob sie unter Spannung stehen oder nicht.

5.3 **Sollquerschnitt** eines Leiters ist der nach den Konstruktionsdaten ermittelte Metallquerschnitt.

5.4 **Istquerschnitt** eines Leiters ist sein tatsächlicher Metallquerschnitt.

Copyright OVE